Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 35.

(Nr. 11447.) Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer. Vom 24. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Beruht im Falle des § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) die unverschuldete Fristversäumung des Antragstellers auf seiner Teilnahme am Kriege, so hat bei Geldforderungen die angerufene Behörde die Wiedereinsetzung zu gewähren, sofern der Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Beendigung des Kriegszustandes oder der Kriegsteilnahme gestellt wird.

Auf Beschwerden wegen Versagung der Wiedereinsetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 2.

Die einjährige Frist des vorletzten Satzes des § 112 des Landesverwaltungsgesetzes für die Nachholung einer versäumten Streithandlung beziehungsweise den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zugunsten der Kriegsteilnehmer bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit Beendigung des Kriegszustandes oder der Kriegsteilnahme gehemmt.

Das Gleiche gilt für die im § 48 Abs. 4 des Ergänzungssteuergesetzes (Gesetzsamml. 1906 S. 294) vorgesehene Frist.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1915.

§ 3.

Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, welche

1. vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören,
2. sich dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs im Ausland aufhalten,
3. sich als Kriegsgefangene oder Geisel in der Gewalt des Feindes befinden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 24. Juli 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
v. Loebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

(Nr. 11448.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Baues einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt. Vom 13. Juli 1915.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom $\frac{\text{11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)}}{\text{27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57)}}$ wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von dem Friedrichstädter Brückenverbande geplanten, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Juli 1915 mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen des Baues einer Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt stattfindet.

Berlin, den 13. Juli 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.